- Durchschrift -

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde
Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG
Zur Egge 17

34431 Marsberg

Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling

I. Smentek

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
	766.0030/25/1.6.2 [BM-60] 766.0031/25/1.6.2 [BM-61]	29.09.2026

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Mit Bescheid vom 26. März 2003 (AZ.: 63 30 BM 249/00-0) wurde der Bürgerwind Blomberg GmbH & Co. KG, der Rechtsvorgängerin der Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG, gemäß § 75 BauO NRW (1995) die Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage BM-02 des Typs Enercon E-58 mit einer Nabenhöhe von 89 m und einer Gesamthöhe von 118,3 m in Blomberg, Gemarkung Großenmarpe erteilt. Gemäß § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG fort.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 2003 (AZ.: 63 30 BM 75/03) wurde der Windparkpüllenberg GmbH & Co. KG, der Rechtsvorgängerin der Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG, gemäß § 75 BauO NRW (1995) die Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage BM-07 des Typs Enercon E-58 mit einer Nabenhöhe von 89 m und einer Gesamthöhe von 118,3 m in Blomberg, Gemarkung Großenmarpe erteilt. Gemäß § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG fort.

Mit Bescheid vom 26. März 2003 (AZ.: 63 30 BM 248/00) wurde der Bürgerwindpark Blomberg GmbH & Co. KG, der Rechtsvorgängerin der Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG, gemäß § 75 BauO NRW (1995) die Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage BM-03 des Typs Enercon E-58 mit einer Nabenhöhe von 89 m und einer Gesamthöhe von 118,3 m in Blomberg, Gemarkung Großenmarpe erteilt. Gemäß § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG fort.

Zimmer: 629
Telefon: 05231 62-6291
Fax: 05231 63011-8862

I.Smentek@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

Auf den Genehmigungsantrag vom 07. März 2025 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen (letztmalig ergänzt am 03. September 2026), wird aufgrund der §§ 16b /19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Änderungsgenehmigung erteilt. Die Antragstellerin beabsichtigt den Rückbau von drei WEA BM-02, BM-07 und BM-03 und als Ersatz den Neubau von zwei Anlagen BM-60 und BM-61 gem. § 16b BImSchG.

Gegenstand des Verfahrens ist der Rückbau der Bestandsanlagen BM-02 und die vollständige Modernisierung bzw. der Austausch des Anlagentyps auf eine Anlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m. Der Rückbau der Bestandsanlagen BM-07 und die vollständige Modernisierung bzw. der Austausch des Anlagentyps auf eine Anlage des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m. Sowie der Rückbau der Bestandsanlage BM-03. Die Standorte der Neuanlagen werden geringfügig verschoben.

1a. Standorte der zurückzubauenden Bestandsanlage und der neuen Windenergieanlage

WEA	**BM-02 Rückbau**	**BM-60 NEU**
Gemeinde:	Blomberg	Blomberg
Gemarkung:	Großenmarpe	Großenmarpe
Flur / Flurstück:	4 / 168	4 / 168, 169, 1, 131
East (UTM):	32 501 946	32 501 971
North (UTM):	5 758 542	5 758 539

1b. Auslegungs- und Leistungsdaten der zurückzubauenden und der neuen Windenergieanlage

	BM-02 Rückbau	**BM-60 NEU**
Hersteller:	Enercon	Enercon
Typ:	E-58	E-160 EP5 E3 R1
Fundament:	-	Flachfundament
Rotordurchmesser:	58,6 m	160 m
Nabenhöhe:	89 m	166,6 m
Gesamthöhe:	118,3 m	246,6 m
Nennleistung:	1.000 kW_{el}	5.560 kW_{el}

2a. Standorte der zurückzubauenden Bestandsanlage und der neuen Windenergieanlage

WEA	**BM-07 Rückbau**	**BM-61 NEU**
Gemeinde:	Blomberg	Blomberg
Gemarkung:	Großenmarpe	Großenmarpe
Flur / Flurstück:	2 / 130	2 / 31, 38, 128, 129, 131
East (UTM):	32 502 088	32 502 267
North (UTM):	5 758 749	5 758 906

2b. Auslegungs- und Leistungsdaten der zurückzubauenden und der neuen Windenergieanlage

	BM-07 Rückbau	**BM-61 NEU**
Hersteller:	Enercon	Enercon
Typ:	E-58	E-175 EP5
Fundament:	-	Flachfundament
Rotordurchmesser:	58,6 m	175 m
Nabenhöhe:	89 m	162 m
Gesamthöhe:	118,3 m	249,5 m
Nennleistung:	1.000 kW_{el}	6.000 kW_{el}

3a. Standort der zurückzubauenden Bestandsanlage

WEA	**BM-03 Rückbau**
Gemeinde:	Blomberg
Gemarkung:	Großenmarpe
Flur / Flurstück:	2 / 128
East (UTM):	32 502 208
North (UTM):	5 758 966

3b. Auslegungs- und Leistungsdaten der zurückzubauenden Windenergieanlage

	BM-03 Rückbau
Hersteller:	Enercon
Typ:	E-58
Fundament:	-
Rotordurchmesser:	58,6 m
Nabenhöhe:	89 m
Gesamthöhe:	118,3 m
Nennleistung:	1.000 kW_{el}

Nach § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BImSchG müssen die neuen Anlagen WEA BM-60 und BM-61 innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen BM-02, BM-07 und BM-03 errichtet werden. Ein paralleler Betrieb der Bestandsanlage und der sie ersetzenden neuen Anlage ist gem. § 16b Abs. 10 Satz 2 BImSchG nicht zulässig.

Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 16b Abs. 2 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

3. Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, der Erschließungswege, dem Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem Anlagengrundstück)

- Erteilung von zwei Ausnahmen gem. § 16 Abs. 3 der AwSV bzgl. des außenliegenden Rückkühlers und dem Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf die betroffenen Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I. TENOR 1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN 6
III. BEDINGUNGEN UND NEBENBESTIMMUNGEN 19
IV. BEGRÜNDUNG 39
V. VERWALTUNGSGEBÜHR 52
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 52
VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN 53
VIII. ANLAGEN 55

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen WEA BM-60	Seiten-anzahl
	Antragsunterlagen WEA BM-60	
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
1.1	Projektkurzbeschreibung	9
1.2	Anlagenübersicht	1
1.3	Antragsformular § 16b BImSchG	2
2.1	Bauantrag	2
2.2	Baubeschreibung	3
2.3	Bauberechtigungsvorlage	1
2.4	Nutzungsvertrag Gemarkung Großenmarpe Flur 5; Flurstück 90, 3/2, Flur 4 Flurstück 21, Flur 2 Flurstück 38	3
3.1	Herstell- und Rohbaukosten	1
4.1	Topographische Karte M 1: 25.000	1
4.2	Übersichtskarte M 1: 5.000	1
4.3	Übersichtskarte Alkis M 1: 10.000	1
4.4	Amtlicher Lageplan WEA BM-60 M 1: 1.500	1
4.4.1	Katasterplan	1
4.4.2	Geländeschnitt – Darstellung der Geländehöhen WEA BM-60	2
4.5	Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung	1
4.6	Darstellung der Zuwegung und Feuerwehrzufahrt	1
4.7	Darstellung des Abstands neu beantragter WEA und zurückbauender Alt-WEA	1
4.8	Darstellung der geplanten und bestehenden WEA	1
4.9	Darstellung Wasserschutzgebiete, Natur und Landschaft	1
4.10	Ausschnitt Regionalplan OWL	1
4.11	Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde	1
4.12	Abstandsflächenberechnung	1

4.13	Enercon – Technische Spezifikation: Zuwegung und Baustellenflächen	37
4.14	Auflistung Vorbelastung Stand Juni 2024	22
5.1	Enercon – Technische Beschreibung	14
5.2.1	Enercon – Technisches Datenblatt: Höhe, Bauart, Maße, Gewichte	1
5.2.2	Enercon – Technisches Datenblatt	3
5.2.3	Enercon – Technisches Datenblatt: General Design Conditions	13
5.3	Enercon – Technisches Datenblatt: Gondelabmessung	1
5.4	Enercon – Gewichte Gondel	1
5.5	Bauzeichnung Gondel	1
5.6	Ansichtszeichnung Hybridturm	1
5.7	Enercon – Technische Beschreibung: Hybridturm	1
5.8	Enercon – Technisches Datenblatt Turm	1
5.9	Enercon – Technische Beschreibung Fundamente	1
5.10	Fundamentdatenblatt – Typenprüfung, Projektnummer: 21683-E21, vom 04.10.2021, Max Bögl Wind AG, Max-Bögl-Str. 1, 92369 Sengenthal	10
5.11	Enercon – Technische Beschreibung: Farbgebung	1
5.12	Enercon – Technische Beschreibung: Netzanschlussvariante 6, Transformator in der Gondel	20
5.13	Enercon – Konformitätserklärung	1
6.1	Enercon – Technische Beschreibung: Wassergefährdende Stoffe	20
6.2.1	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220	10
6.2.2	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-461	26
6.2.3	Sicherheitsdatenblatt Goracon Special Trac Oil GTO 68	10
6.2.4	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 632	15
6.2.5	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141	20
6.2.6	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	8
6.2.7	Sicherheitsdatenblatt TIBOREX ABSOLUTE	10
6.2.8	Sicherheitsdatenblatt HHS 2000 500ML	24
6.2.9	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 460	13
6.2.10	Sicherheitsdatenblatt CARTER SG 220	16
6.2.11	Sicherheitsdatenblatt GLYSANTIN G30 Ready Mix/50 pink	17
6.2.12	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68	10
6.2.13	Sicherheitsdatenblatt MOBIILITH SHC 460	14
7.1	Enercon – Stellungnahme: Abfallentsorgung	1

7.2	Enercon – Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5	1
8.1	Enercon – Kundeninformation: Information zur Entstehung von Abwasser	1
9.1	Enercon – Technische Beschreibung: Verminderung von Emissionen	1
9.2	Enercon -Technische Beschreibung: Sektormanagement	12
9.3	Enercon – Technisches Datenblatt: Betriebsmodus 0 s	15
9.4	Enercon – Technische Beschreibung: Schallreduzierung	19
9.5	Enercon – Technisches Datenblatt: Betriebsmodus 0 s-1	14
9.6	Enercon – Technisches Datenblatt: Betriebsmodus NR Vs-1	14
10.1	Enercon - Technisches Beschreibung: Anlagensicherheit	7
10.2	Enercon – Technische Beschreibung: Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	10
10.3	Enercon – Technische Beschreibung: Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte	7
10.4	Enercon - Technisches Datenblatt – Notstromversorgung der Befeuerung	1
10.5	Enercon - Technisches Beschreibung: Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	12
10.6	Enercon – Technische Beschreibung: Blitzschutz	16
10.7	Enercon – Technische Beschreibung: Rotorblätter mit optimiertem Blitzschutzsystem	2
10.8	Enercon – Technische Beschreibung: Eisansatzerkennung	25
10.9	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblätter, Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D Rev. 2, vom 28.02.2022, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg	22
10.10	Enercon - Technische Beschreibung: Bat Protection (Fledermausabschaltung)	13
10.11	Enercon – Technische Beschreibung: Anhalten der Windenergieanlage	11
11.1	Enercon – Arbeitsschutz bei Aufbau von Windenergieanlagen	1
11.2	Enercon – Technische Beschreibung: Einrichtung zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	5
11.3	Enercon - Technische Beschreibung: Flucht- und Rettungswege	12
11.4	Enercon - Wartungsplan: Übersicht über die Wartungstätigkeiten	10
12.1	Enercon – Technische Beschreibung: Brandschutz	6
12.2	Allgemeines Brandschutzkonzept, BV-Nr.: E-160/EP5/E3/R1/HAT/166, vom 20.06.2023, WRD Wobben Resesearch and Development GmbH, Borsigstr. 26, 26607 Aurich	24

12.3	Standortbezogenes Brandschutzkonzept, BV-Nr.: 1143-481/25, vom 28.02.2025, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug	37
13.1	Enercon – Kundeninformation: Störfallverordnung 12. BImSchV	1
14.1	Erklärung – Rückbau Windenergieanlagen	1
14.2	Enercon – Kostenschätzung für den Rückbau	1
14.3	Enercon – Kundeninformation: Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
15.1	Schalltechnisches Gutachten, Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-168, vom 11. Oktober 2024, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Str. 29, 25813 Husum	73
15.2	Schattenwurfprognose, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-153, vom 11. Oktober 2024, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Str. 29, 25813 Husum	73
15.2.1	Schattenwurf Ergänzungsdokument zum Gutachten	489
15.3	Gutachten zur Standorteignung, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-502 Rev.02, vom 24. Januar 2025, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum	38
15.4	Info über Umweltgutachten	1
15.5	Enercon - Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen, Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich	377
16	Nachweise über Flächenverfügbarkeiten	3
17	Gutachten zur Standorteignung, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-502 Rev.03, vom 30. Oktober 2025, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum	37
18	Erklärung Rückbaubürgschaft vom 14.04.2025	1
19	Kostenermittlung gemäß DIN 276	1
20.1	Landespflegerischer Begleitplan, vom Januar 2026, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	71
20.2	LBP Karte 1: Baustellenlayout M 1: 4.000	1
20.3	LBP Karte 2: Biotoptypen M 1: 6.000	1
20.4	LBP Karte 3: Landschaftsbild M 1: 33.000	1
20.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, vom Januar 2026, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	75
20.6	AFB Karte 1: Horste (2019 und 2022) und Brutplätze des Rot- und Schwarzmilan	1
20.7	AFB Karte: Baustellenflächen und planungsrelevante Brutvögel	1
20.8	Bericht zur Horstsuche und -kontrolle 2022	14
20.9	Karte 1: Horststandorte	1

Nachträge		
N1	Merkblatt: Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Windenergieanlagen	22
N2	Enercon – Stellungnahme zum Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche	1
N3	Enercon – Betriebsanweisung: Verwendung von Werkzeugen und Liftbags	7
N4	Anhang zum Merkblatt: Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Windenergieanlagen	18
N5	Enercon - Mindestanforderungen Betankungsvorgänge auf Enercon Baustellen	2
N6	Enercon – Projektspezifischer Plan für Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz	61
N7	Enercon – Stellungnahme zum Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf einen Abfüllplatz/ Umschlagfläche	2
N8	Enercon – Betriebseinweisung Verhalten bei Havarien mit Gefahrenstoffen	4
N9	Baubeschreibung	3
N10	Flächenermittlung Einverständnis 1	1
N11	Flächenermittlung Einverständnis 2	1
N12	Flächenermittlung Einverständnis 3	1
N13	Landschaftspflegerischer Begleitplan von Juni 2026, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	69
N14	Karte 3 zum LBP: Landschaftsbild M 1: 33.000	1
N15	Karte 2b zum LBP: Biotoptypen, Planzustand	1
N16	Karte 1 zum LBP: Baustellenlayout	1
N17	Karte 2 zum LBP: Biotoptypen	1
N18	Grundbuchauszug	1
N19	Nutzungsvertrag Flur 2 Flurstück 128, 129	8
N20	Nutzungsvertrag Flur 5 Flurstück 90, 3/2, Flur 4 Flurstück 21, Flur 2 Flurstück 38	4
N21	Stellungnahme zu Nachforderungen der Unteren Naturschutzbehörde	2
N22	Hydrogeologische Stellungnahme vom 07.07.2026, BBU Dr. Schubert GmbH, Glockenplatz 1, 34431 Marsberg	21
N23	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, vom Mai 2026, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	83

N24	Karte 1 zum AFB: Horste und Brutplätze des Rot- und Schwarzmilans M 1: 15.000	1
N25	Bericht zur Hostsuche und -kontrolle, Januar 2026, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	14
N26	Bericht zur Horstsuche Karte 1: Horststandorte	1
N27	Nutzungsvertrag Flur 2 Flurstück 39	4
N28	Schalltechnisches Gutachten, Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-168 Rev. 01, vom 03. März 2026, I17-Wind GmbH & Co. KG Robert-Koch-Str. 29	79
N29	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, vom August 2026, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	86
N30	AFB Karte 1: Horste und Brutplätze des Rot- und Schwarzmilans M 1: 15.000	1
N31	AFB Karte 2: Baustellenflächen und planungsrelevante Brutvögel M 1: 10.000	1
N32	Landschaftspflegerischer Begleitplan von August 2026, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	71
N33	Karte 1 zum LBP: Baustellenlayout M 1: 2.000	1
N34	Karte 2 zum LBP: Biotoptypen M 1: 4.000	1
N35	Karte 2b zum LBP: Biotoptypen, Planzustand M 1: 4.000	1
N36	Karte 3 zum LBP: Landschaftsbild M 1: 30.000	1
N37	Bericht zur Erfassung der Avifauna, Februar 2020 Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	67
N38	Bericht Avifauna Karte 1: Hoststandsuche M 1: 15.000	1
N39	Bericht Avifauna Karte 2: Planungsrelevante Brutvögel M 1: 15.000	1
N40	Bericht Avifauna Karte 3a: WEA-empfindliche Brutvögel zur Balz des Rotmilans M 1: 16.667	1
N41	Bericht Avifauna Karte 3b: WEA-empfindliche Brutvögel zur Brut des Rotmilans M 1: 16.667	1
N42	Bericht Avifauna 3c: WEA-empfindliche Brutvögel zur Aufzuchtphase des Rotmilans M 1: 16.667	1
N43	Bericht Avifauna Karte 4: Ergebnisse der RNA ohne Rotmilan M 1: 18.000	1
N44	Bericht Avifauna Karte 5a: Ergebnisse der RNA Rotmilanflüge nach Höhenklasse (Balz) M 1: 18.000	1
N45	Bericht Avifauna Karte 5b: Ergebnisse der RNA Rotmilanflüge nach Höhenklasse (Brut) M 1: 18.000	1
N46	Bericht Avifauna Karte 5c: Ergebnisse der RNA Rotmilananflüge nach Höhenklasse (Aufzucht) M 1: 18.000	1
N47	Bericht Avifauna Karte 6: Ergebnisse der RNA Rasteranalyse der Durchflüge	1

N48	Bericht Avifauna Karte 7: Ergebnisse der RNA Rasteranalyse d. Durchflüge in Rotorhöhe M 1: 18.000	1
N49	Bericht Avifauna Karte 8: Ergebnisse der RNA Rasteranalyse der Flugzeiten M 1: 18.000	1
N50	Bericht Avifauna Karte 9: Ergebnisse der RNA Rasteranalyse der Flugzeiten der Rotorhöhe M 1: 18.000	1
N51	Bericht Avifauna Karte 10: Zug- und Rastvogelsichtungen ohne WEA - empf. und wertgebende Arten M 1: 15.000	1
N52	Bericht Avifauna Karte 11: WEA-empfindliche und wertgebende Zug- & Rastvogelsichtungen M 1: 15.000	1
N53	Rückbaukostenschätzung E-175 Gültigkeitszeitraum 2026	1

Nr.	**Antragsunterlagen WEA BM-61**	**Seiten-anzahl**
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
1.1	Projektkurzbeschreibung	9
1.2	Anlagenübersicht	1
1.3	Antragsformular § 16b BImSchG	2
2.1	Bauantrag	2
2.2	Baubeschreibung	3
2.3	Bauberechtigungsvorlage	1
2.4	Nutzungsvertrag Gemarkung Großenmarpe Flur 2; Flurstück 128, 129	2
3.1	Herstell- und Rohbaukosten	1
4.1	Topographische Karte M 1: 25.000	1
4.2.1	Übersichtskarte M 1: 10.000	1
4.2.2	Lageplan M 1: 5.000	1
4.3	Amtlicher Lageplan WEA BM-61 M 1: 1.500	1
4.4.1	Katasterplan	2
4.4.2	Geländeschnitt - Darstellung der Geländehöhen WEA BM-61	2
4.4	Amtlicher Lageplan	1
4.5	Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung	1
4.6	Darstellung der Zuwegung und Feuerwehrzufahrt	1
4.7	Darstellung des Abstands neu beantragter WEA und zurückbauender Alt-WEA	1

4.8	Darstellung der geplanten und bestehenden WEA	1
4.9	Darstellung Wasserschutzgebiete, Natur und Landschaft	1
4.10	Ausschnitt Regionalplan OWL	1
4.11	Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde	1
4.12	Abstandsflächenberechnung	1
4.13	Enercon – Technische Spezifikation: Zuwegung und Baustellenflächen	37
4.14	Auflistung Vorbelastung Stand Juni 2024	22
5.1	Enercon – Technische Beschreibung	21
5.2	Enercon – Technisches Datenblatt	2
5.3	Enercon – Technisches Datenblatt: Gondelabmessung	1
5.4	Enercon – Technisches Datenblatt: Gewichte Gondel	1
5.5	Übersichtszeichnung Gondel	1
5.6	Ansichtszeichnung Fertigteilbetonturm	1
5.7	Enercon – Technische Beschreibung: Turm und Fundament	1
5.8	Enercon – Technisches Datenblatt: Höhe, Bauart, Maße und Gewichte	1
5.9	Enercon – Technische Beschreibung: Farbgebung	2
5.10	Enercon – Technische Beschreibung: Netzanschlussvariante 6	19
5.11	Enercon – Technisches Datenblatt: General Design Conditions	10
5.12	Enercon – Konformitätserklärung	1
6.1	Enercon – Technische Beschreibung: Wassergefährdende Stoffe	20
6.1	Enercon – Technische Beschreibung: Wassergefährdende Stoffe	20
6.2.1	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220	10
6.2.2	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-461	26
6.2.3	Sicherheitsdatenblatt Goracon Special Trac Oil GTO 68	10
6.2.4	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 632	15
6.2.5	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141	20
6.2.6	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	8
6.2.7	Sicherheitsdatenblatt TIBOREX ABSOLUTE	10
6.2.8	Sicherheitsdatenblatt HHS 2000 500ML	24
6.2.9	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 460	13
6.2.10	Sicherheitsdatenblatt CARTER SG 220	16
6.2.11	Sicherheitsdatenblatt GLYSANTIN G30 Ready Mix/50 pink	17
6.2.12	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68	10

6.2.13	Sicherheitsdatenblatt MOBIILITH SHC 460	14
6.2.14	Merkblatt: Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Windenergieanlagen	22
7.1	Enercon – Stellungnahme: Abfallentsorgung	1
7.2	Enercon – Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5	1
8.1	Enercon – Kundeninformation: Information zur Entstehung von Abwasser	1
9.1	Enercon – Technische Beschreibung: Verminderung von Emissionen	1
9.2	Enercon -Technische Beschreibung: Sektormanagement	12
9.3	Enercon – Technisches Beschreibung: Schattenabschaltung	5
9.4	Enercon – Technische Beschreibung: Schallreduzierung	19
9.5	Enercon – Technisches Datenblatt: Betriebsmodus 0M-0-0	14
9.6	Enercon – Technisches Datenblatt: Betriebsmodus Oktavbandpegel OM-0	8
9.7	Enercon – Technisches Datenblatt: Betriebsmodus OM-NR-04-0	14
9.8	Enercon – Technisches Datenblatt: Betriebsmodus Oktavbandpegel OM-NR-04-0	8
10.1	Enercon - Technisches Beschreibung: Anlagensicherheit	7
10.2	Enercon – Technische Beschreibung: Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	10
10.3	Enercon – Technische Beschreibung: Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte	7
10.4	Enercon - Technisches Datenblatt – Notstromversorgung der Befeuerung	1
10.5	Enercon - Technisches Beschreibung: Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	12
10.6	Enercon – Technische Beschreibung: Blitzschutz	16
10.7	Enercon – Technische Beschreibung: Rotorblätter mit optimiertem Blitzschutzsystem	2
10.8	Enercon – Technische Beschreibung: Eisansatzerkennung	25
10.9	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblätter, Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D Rev. 2, vom 28.02.2022, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg	22
10.10	Enercon - Technische Beschreibung: Bat Protection (Fledermausabschaltung)	13
10.11	Enercon – Technische Beschreibung: Anhalten der Windenergieanlage	11
11.1	Enercon – Arbeitsschutz bei Aufbau von Windenergieanlagen	1

11.2	Enercon – Technische Beschreibung: Einrichtung zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	5
11.3	Enercon - Technische Beschreibung: Flucht- und Rettungswege	12
11.4	Enercon - Wartungsplan: Übersicht über die Wartungstätigkeiten	10
12.1	Enercon – Technische Beschreibung: Brandschutz	6
12.2	Allgemeines Brandschutzkonzept, BV-Nr.: E-160/EP5/E3/R1/HAT/166, vom 20.06.2023, WRD Wobben Resesearch and Development GmbH, Borsigstr. 26, 26607 Aurich	24
12.3	Standortbezogenes Brandschutzkonzept, BV-Nr.: 1143-481/25, vom 28.02.2025, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug	37
13.1	Enercon – Kundeninformation: Störfallverordnung 12. BImSchV	1
14.1	Erklärung – Rückbau Windenergieanlagen	1
14.2	Enercon – Kostenschätzung für den Rückbau	1
14.3	Enercon – Kundeninformation: Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
15.1	Schalltechnisches Gutachten, Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-168, vom 11. Oktober 2024, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Str. 29, 25813 Husum	73
15.2	Schattenwurfprognose, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-153, vom 11. Oktober 2024, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Str. 29, 25813 Husum	73
15.2.1	Schattenwurf Ergänzungsdokument zum Gutachten	489
15.3	Gutachten zur Standorteignung, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-502 Rev.02, vom 24. Januar 2025, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum	38
15.4	Information über Umweltgutachten	1
15.5	Enercon - Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen Rev. 1, Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich	175
15.5.1	Information über Typenprüfung	1
16	Nachweise über Flächenverfügbarkeiten	3
17	Gutachten zur Standorteignung, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-502 Rev.03, vom 30. Oktober 2025, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum	37
18	Erklärung Rückbaubürgschaft vom 14.04.2025	1
19	Kostenermittlung gemäß DIN 276	1
20.1	Landespflegerischer Begleitplan, vom Januar 2026, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	71
20.2	LBP Karte 1: Baustellenlayout M 1: 4.000	1
20.3	LBP Karte 2: Biotoptypen M 1: 6.000	1
20.4	LBP Karte 3: Landschaftsbild M 1: 33.000	1

20.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, vom Januar 2026, Landespflegerischer Begleitplan, vom Januar 2026, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	75
20.6	AFB Karte 1: Horste (2019 und 2022) und Brutplätze des Rot- und Schwarzmilan	1
20.7	AFB Karte: Baustellenflächen und planungsrelevante Brutvögel	1
20.8	Bericht zur Horstsuche und -kontrolle 2022	14
20.9	Karte 1: Horststandorte	1

Nachträge		
N1	Merkblatt: Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Windenergieanlagen	22
N2	Enercon – Stellungnahme zum Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche	1
N3	Enercon – Betriebsanweisung: Verwendung von Werkzeugen und Liftbags	7
N4	Anhang zum Merkblatt: Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Windenergieanlagen	18
N5	Enercon - Mindestanforderungen Betankungsvorgänge auf Enercon Baustellen	2
N6	Enercon – Projektspezifischer Plan für Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz	61
N7	Enercon – Stellungnahme zum Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf einen Abfüllplatz/ Umschlagfläche	2
N8	Enercon – Betriebseinweisung Verhalten bei Havarien mit Gefahrenstoffen	4
N9	Baubeschreibung	3
N10	Flächenermittlung Einverständnis 1	1
N11	Flächenermittlung Einverständnis 2	1
N12	Flächenermittlung Einverständnis 3	1
N13	Landschaftspflegerischer Begleitplan von Juni 2026, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	69
N14	Karte 3 zum LBP: Landschaftsbild M 1: 33.000	1
N15	Karte 2b zum LBP: Biotoptypen, Planzustand	1
N16	Karte 1 zum LBP: Baustellenlayout	1
N17	Karte 2 zum LBP: Biotoptypen	1
N18	Grundbuchauszug	1
N19	Nutzungsvertrag Flur 2 Flurstück 128, 129	8

N20	Nutzungsvertrag Flur 5 Flurstück 90, 3/2, Flur 4 Flurstück 21, Flur 2 Flurstück 38	4
N21	Stellungnahme zu Nachforderungen der Unteren Naturschutzbehörde	2
N22	Hydrogeologische Stellungnahme vom 07.07.2026, BBU Dr. Schubert GmbH, Glockenplatz 1, 34431 Marsberg	21
N23	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, vom Mai 2026, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	83
N24	Karte 1 zum AFB: Horste und Brutplätze des Rot- und Schwarzmilans M 1: 15.000	1
N25	Bericht zur Hostsuche und -kontrolle, Januar 2026, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	14
N26	Bericht zur Horstsuche Karte 1: Horststandorte	1
N27	Nutzungsvertrag Flur 2 Flurstück 39	4
N28	Schalltechnisches Gutachten, Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-168 Rev. 01, vom 03. März 2026, I17-Wind GmbH & Co. KG Robert-Koch-Str. 29	79
N29	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, vom August 2026, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	86
N30	AFB Karte 1: Horste und Brutplätze des Rot- und Schwarzmilans M 1: 15.000	1
N31	AFB Karte 2: Baustellenflächen und planungsrelevante Brutvögel M 1: 10.000	1
N32	Landschaftspflegerischer Begleitplan von August 2026, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	71
N33	Karte 1 zum LBP: Baustellenlayout M 1: 2.000	1
N34	Karte 2 zum LBP: Biotoptypen M 1: 4.000	1
N35	Karte 2b zum LBP: Biotoptypen, Planzustand M 1: 4.000	1
N36	Karte 3 zum LBP: Landschaftsbild M 1: 30.000	1
N37	Bericht zur Erfassung der Avifauna, Februar 2020 Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte	67
N38	Bericht Avifauna Karte 1: Hoststandsuche M 1: 15.000	1
N39	Bericht Avifauna Karte 2: Planungsrelevante Brutvögel M 1: 15.000	1
N40	Bericht Avifauna Karte 3a: WEA-empfindliche Brutvögel zur Balz des Rotmilans M 1: 16.667	1
N41	Bericht Avifauna Karte 3b: WEA-empfindliche Brutvögel zur Brut des Rotmilans M 1: 16.667	1
N42	Bericht Avifauna 3c: WEA-empfindliche Brutvögel zur Aufzuchtphase des Rotmilans M 1: 16.667	1
N43	Bericht Avifauna Karte 4: Ergebnisse der RNA ohne Rotmilan M 1: 18.000	1

N44	Bericht Avifauna Karte 5a: Ergebnisse der RNA Rotmilanflüge nach Höhenklasse (Balz) M 1: 18.000	1
N45	Bericht Avifauna Karte 5b: Ergebnisse der RNA Rotmilanflüge nach Höhenklasse (Brut) M 1: 18.000	1
N46	Bericht Avifauna Karte 5c: Ergebnisse der RNA Rotmilananflüge nach Höhenklasse (Aufzucht) M 1: 18.000	1
N47	Bericht Avifauna Karte 6: Ergebnisse der RNA Rasteranalyse der Durchflüge	1
N48	Bericht Avifauna Karte 7: Ergebnisse der RNA Rasteranalyse d. Durchflüge in Rotorhöhe M 1: 18.000	1
N49	Bericht Avifauna Karte 8: Ergebnisse der RNA Rasteranalyse der Flugzeiten M 1: 18.000	1
N50	Bericht Avifauna Karte 9: Ergebnisse der RNA Rasteranalyse der Flugzeiten der Rotorhöhe M 1: 18.000	1
N51	Bericht Avifauna Karte 10: Zug- und Rastvogelsichtungen ohne WEA – empf. und wertgebende Arten M 1: 15.000	1
N52	Bericht Avifauna Karte 11: WEA-empfindliche und wertgebende Zug- & Rastvogelsichtungen M 1: 15.000	1
N53	Rückbaukostenschätzung E-175 Gültigkeitszeitraum 2026	1

Antragsunterlagen Rückbau BM-03		
1.1	Darstellung zurückzubauenden Alt-WEA	1
1.2	Darstellung geplante und bestehende Anlagen	1
N1	Erklärung Rückbau BM-03	1

III. BEDINGUNGEN UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen BM-60 und BM-61 (Herstellung der Baugrube) darf erst begonnen werden, nachdem der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten des Kreises Lippe in Höhe von 376.492,20 für die BM-60 und 385.560,00 für die BM-61 (Gesamtsumme 762.052,20 €) für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen BM-60 und BM-61 einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, des Transformators und der Kabeltrassen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

   Anmerkung

   Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen BM-60 und BM-61 und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben der Fa. Enercon GmbH ermittelt.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

   Anmerkung

   Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde (FG 680) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2 Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme ist vorzulegen:

1.2.1 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, …) und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Rev. 1, (Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-168) vom 03. März 2026 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben. In der Fachunternehmererklärung ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA im schallreduzierten Betrieb betrieben wird.

1.2.2 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, …) und ihrer Programmierung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-153 vom 11. Oktober 2024 zugrunde gelegen haben.

1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

1.3 Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

2.1 Die Windenergieanlage **BM-60** ist zur **Tagzeit** im Betriebsmodus „0 s-1“ (Volllastbetrieb) mit einer maximalen Leistung von 5.560 kW gemäß der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Rev. 1, (Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-168) vom 03. März 2026 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	88,0	97,1	98,1	99,8	101,4	100,2	92,9	70,7
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R= 0,5 dB		σ_P= 1,2 dB		σ_{Prog}= 1,0 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6	72,4
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,1	99,2	100,2	101,9	103,5	102,3	95,0	72,8

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

2.2 Die Windenergieanlage **BM-60** ist zur **Nachtzeit** von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „NR V s-1“ mit einer maximalen Leistung von 4.750 kW gemäß der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Rev. 1, (Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-168) vom 03. März 2026 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,5	90,6	94,2	95,7	98,3	98,2	87,8	66,0
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R= 0,5 dB		σ_P= 1,2 dB		σ_{Prog}= 1,0 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,2	92,3	95,9	97,4	100,0	99,9	89,5	67,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,6	92,7	96,3	97,8	100,4	100,3	89,9	68,1

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

2.3 Die Windenergieanlage **BM-61** ist zur **Tagzeit** im Betriebsmodus „OM-0-0“ (Volllastbetrieb) mit einer maximalen Leistung von 6.000 kW gemäß der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Rev. 1, (Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-168) vom 03. März 2026 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R= 0,5 dB		σ_P= 1,2 dB		σ_{Prog}= 1,0 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,0	94,7	99,3	102,8	103,5	101,9	94,7	78,3

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

2.4 Die Windenergieanlage **BM-61** ist zur **Nachtzeit** von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „OM-NR-04-0“ mit einer maximalen Leistung von 4.000 kW gemäß der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Rev. 1, (Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-168) vom 03. März 2026 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,0	88,7	94,7	98,0	98,2	94,5	84,7	70,1
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R= 0,5 dB		σ_P= 1,2 dB		σ_{Prog}= 1,0 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,7	90,4	96,4	99,7	99,9	96,2	86,4	71,8
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,1	90,8	96,8	100,1	100,3	96,6	86,8	72,2

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

2.5 Die Windenergieanlagen BM-60 und BM-61 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 und WEA-Typs Enercon E-175 EP5 durch eine FGW-konforme Vermessung an einer beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenz-Intervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo, Okt, Vermessung) die in Nebenbestimmung 2.1 bis 2.4 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze Lo, Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo, Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.6 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Rev. 1, (Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-168) vom 03. März 2026 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo, Okt, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

2.7 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA, die für sie in der I17-Wind GmbH & Co. KG,

Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Rev. 1, (Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-168) vom 03. März 2026 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

2.8 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

2.9 Abweichend zur Nebenbestimmung 2.5 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose dieser Windenergieanlagen zugrunde liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann auch dieser genutzt werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlichen angestrebten Betriebsmodus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe der einzustellende Betriebsmodus unter Angaben zum Schallleistungspegel, der Rotordrehzahl und der Leistung schriftlich mitzuteilen.

2.10 Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe durch den Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis
Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, wird der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich durch die Genehmigungsbehörde versagt, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt.

2.11 Auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend Nr. 2.1 bis 2.4 zu erbringen.

Die Anforderung kommt in Betracht, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass sich die Anlagen im realen Betrieb schalltechnisch nicht so verhalten, wie prognostiziert (z.B. durch technischen Defekt). Die Messplanung ist zuvor mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist. Eine Ausfertigung des schalltechnischen Nachweises ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Abnahmemessung zu übersenden.

2.12 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA in den Nachtstunden außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

2.13 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich, einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstiger schallrelevanten Anlagen, nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)
tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete
tags 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

c) reine Wohngebiete
tags 50 dB(A)
nachts 35 dB(A)

2.14 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

2.15 Eine Tonhaltigkeit der Anlagen ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

2.16 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten nicht überschreiten.

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

3.1 Die Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-153 vom 11.10.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.2 Durch eine Abschalteinrichtung ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten ein Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

3.3 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.5 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die Windenergieanlage außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

3.6 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.

4. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

4.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

4.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

4.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der technischen Bauaufsicht

1.1 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Angaben/ Nachweise vollständig vorzulegen:

- Baugrundgutachten zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlagen zugrundeliegenden Anforderungen an dem Baugrund am Aufstellort vorhanden sind (Abschnitt 3, Buchstabe H der o.g. DIBt-Richtlinie, §§ 8 und 11 BauPrüfVO)

- Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung / Einzelstatik i.V. mit dem Turbulenzgutachten und Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Bauvorhaben.

- Gutachten eines Sachverständigen zu den Risiken durch Eiswurf und Eisfall

Anmerkung:
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der baulichen Anlagen nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

1.2 Mit der Baubeginnsanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018)

- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)

- Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. §87 Abs. 2 BauO NRW)

- Schriftliche Erklärung des/der beauftragten Sachverständigen für die Standsicherheit, dass er/sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist/sind (§ 68 Abs. 1, § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018)

1.3 Die Vorhaben sind nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

1.4 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssystem (s. „Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren“, aufgestellt von TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG mit der Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2 vom 28.02.2022) eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.

1.5 Das „Gutachten zur Standorteignung am Standort Windpark Püllenberg“ mit der Bericht-Nr.: I17-SE 2024-502 Rev.03 vom 30. Oktober 2025 ist zu berücksichtigen.

1.6 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzer: innen der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

1.7 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Genehmigungsbehörde, eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 und 4 BauO NRW 2018).

1.8 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen sind der Genehmigungsbehörde die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Abnahmegutachten für Turm und Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und die Gründung darzustellen.

- Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlagen gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist.

- Bescheinigung eines beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)

- Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/ Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem Anlagengrundstück errichtet worden ist (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).

1.9 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.

1.10 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8 i.V.m. § 71 Abs. 7 BauO NRW 2018)

2. Bauordnungsrechtliche Hinweise

2.1 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).

2.2 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 BauO NRW 2018).

2.3 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 88 BauO NRW 2018).

2.4 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle

1.1 Das standortbezogene Brandschutzkonzept BV-Nr. 1143-481/25, Index A für die Errichtung von insgesamt zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 und des Typs ENERCON E-175 EP5 der/s Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 28.02.2025 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).

1.2 Die ergänzenden Eintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).

1.3 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Wind-energieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).

1.4 Der freiwilligen Feuerwehr Blomberg (Leiter der freiwilligen Feuerwehr Blomberg Herr J. Hartfelder) ist eine Ausfertigung der geprüften Unterlagen zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

2. Brandschutzrechtliche Hinweise

2.1 Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen und weiter über ausreichend befestigte Wege bis an den Turmfuß, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

2.2 Aufgrund der augenscheinlich ausreichenden Entfernung zum Wald (§ 6 der BauO NRW – Abstandflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018) ist für die Windenergieanlagen WEA BM-60 und BM-61 aus brandschutztechnischer Sicht eine selbsttätige, für diese Anlage wirksame Löschanlage nicht zwingend erforderlich.

E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Bauphase der WEA

1.1 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich dem Kreis Lippe –FG 701 (gemäß § 24 der AwSV) über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** zu melden.

1.2 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und dem Kreis Lippe – FG 701 unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen. Hierbei ist zwischen den WEA-Komponenten und dem Baustellenbetrieb (z.B. Betankungen, Reparaturen, Wartung von Baufahrzeugen) zu unterscheiden. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten der Maßnahmenplan bekannt zu geben und zu dokumentieren.

1.3 Die Bauarbeiten sind bzgl. der Vorgaben aus dem Sicherheitskonzept durch den verantwortlichen Bauleiter zu überwachen und zu dokumentieren. Entsprechende Überwachungsprotokolle sind auf der Baustelle vorzuhalten und dem Kreis Lippe FG 701 nach Abschluß der Bauphase unaufgefordert vorzulegen.

1.4 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugruben auf befestigten Flächen stattfinden. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeignete Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können.

1.5 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

1.6 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

1.7 Behandlungsbedürftiges Abwasser (z. B. Waschwasser, belastetes Niederschlagswasser etc.) sowie häusliches Schmutzwasser ist während der Bauarbeiten in wasserdichten Behältern aufzufangen und einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.

2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA

2.1 Die infrastrukturellen Maßnahmen aus dem Schreiben Enercon GmbH (felix.adelt) vom 12.09.2025 bzgl. dem Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche/Umschlagplatz an der WEA sind vollumfänglich einzuhalten. Durchgeführte Maßnahmen diesbzgl. sind in dem zur WEA gehörenden Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.2 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA , darf nur sachkundiges und geschultes Personal, dass auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.

2.3 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vorzulegen. Wird dieser Wartungsvertrag von einer Partei gekündigt, ist der Kreis Lippe – FG 701 über die Kündigung zu informieren und es ist seitens des Betreibers unverzüglich ein neuer Wartungsvertrag dem Kreis Lippe FG 701 vorzulegen.

2.4 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

2.5 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

2.6 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.

2.7 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) Tel. **05261-66600** zu melden.

3. Hinweise Oberflächengewässer

3.1 Im Bereich des Standortes der WEA sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden. Sollten zur Herstellung der Zuwegung zu der Windkraftanlage Gewässer verlegt oder ausgebaut (verrohrt etc.) werden, ist dieses vorzeitig mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen bzw. notwendige Genehmigungsverfahren durchzuführen.

F) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der Unteren Abfallbehörde

1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wiedereinzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts-/ naturschutzrechtlichen Aspekte dem Einbau vor Ort entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.

1.2 Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 10.08.2023 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremdbeimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

1.3 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

1.4 Den Ausführungen zu Abfallentsorgungen, zur Betriebseinstellung sowie zur Rückbauverpflichtung ist vollumfänglich nachzukommen. Der künftige Rückbau sowie damit verbundenen Entsorgungen haben nach den dann geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

2. Abfallrechtliche Hinweise

2.1 Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RC-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlage, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, so sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für die Verwendung von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht nach § 22 und § 25 der ErsatzbaustoffV hingewiesen.

G) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)

1. Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde

1.1 Der von Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 28.08.2026 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.

1.2 Der von Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung vom 27.08.2026 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.

1.3 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind sämtliche Bodenablagerungen zu entfernen sowie temporär genutzte Flächen vollständig zurückzubauen. Der ursprünglichen Zustand der Flächen ist unter Beachtung der Festsetzungen bezüglich der unattraktiven Mastfußgestaltung (siehe Nebenbestimmung Nr. 1.12) wiederherzustellen.

1.4 Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist möglichst ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken.

1.5 Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich der bauzeitlich genutzten Montage- und Lagerflächen und von im Revisionsfall genutzten zurückgebauten Kurvenradien sind Baggermatratzen zur Schonung des Bodens auf die nicht versiegelten Böden aufzubringen.

1.6 Die im Rahmen der temporären Nutzung beanspruchten Flächen sind durch eine Tiefenlockerung wiederherzustellen. Sofern Bodenmaterial abgetragen wurde, ist dies getrennt nach Ober- und Unterboden wieder fachgerecht aufzutragen.

1.7 Die geltenden Fachnormen sind einzuhalten: DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) DIN 19731 (Verwendung von Bodenmaterial), DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Analogie die RSBB - Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“.

1.8 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig vorliegen:

- Windgeschwindigkeiten < 5 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert) und
- Temperaturen von über 10° C.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.9 Notwendige Gehölzbeseitigungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02./29.02. eines jeden Jahres zulässig.

1.10 Um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und des Baubeginns einschließlich des Rückbaus der Bestandsanlagen festgelegt. Die Baufeldfreimachung/-vorbereitung sowie der Baubeginn sind i.S.d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln des Offenlandes (01.03. bis 31.08.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen ist ohne vorherige CEF-Maßnahme (z.B. Lerchenfenster) nicht zulässig.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor kurzfristig durch eine fachkundige Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Die Kontrolle hat im 250 m Radius um die Baustelle zu erfolgen. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag von Oberboden etc. nach Freigabe von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen. In diesem Fall wird neben der o.a. Baufelduntersuchung auch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) erforderlich.

Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

1.11 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung sowie des Baus einschließlich des Rückbaus der Bestandsanlagen in der Brutzeit, muss das Baufeld auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren kontrolliert werden. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen.

1.12 Das direkte Umfeld der Windenergieanlagen (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) ist bis Inbetriebnahme bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme so zu gestalten, dass nicht Vogelarten zur Nahrungssuche angelockt werden. Das bedeutet:

- Vegetationsfreie, geschotterte Serviceflächen.
- Keine Anlage von Gehölzstrukturen, Baumreihen; das betrifft nicht den Erhalt bereits bestehender Gehölze. Es ist darauf zu achten, dass keine neuen Leitlinien für Fledermäuse geschaffen werden
- Keine Anlage von Kleingewässern.
- Landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung bis an den Mastfuß:
  - Die nicht landwirtschaftlich nutzbare, verbleibende Fläche ist durch niedrigwachsende, einheimische Sträucher unattraktiv zu gestalten.*
  - Alternativ ist auch die Entwicklung einer höherwüchsigen, ruderalen Gras-/Krautflur möglich, um den Bereich unattraktiv zu gestalten. Kurzrasenvegetation und (gemähte) Brachflächen sind zu unterlassen.
  - Eine Brache im Mastfußbereich darf nicht entstehen.
- Ablagerungen von z.B. Ernteprodukten, -rückständen, Mist, etc. sind im Mastfußbereich und auf den Kranstellflächen verboten.

* Für die o.g. Bepflanzung sind niedrig wachsende Sträuchern gem. nachfolgender Tabelle zu verwenden:

Wissenschaftlicher Name	Trivialname	Anteil	Qualität
Rosa canina	Hunds-Rose	20%	vStr.**
Prunus spinosa	Schlehe	40%	vStr.**
rataegus monogyna	Weißdorn	40%	vStr.**

**verpflanzter Strauch, gem. Gütebestimmung für Baumschulpflanzen (FLL 2020)

Die Gehölze sind alle 5 Jahre außerhalb der Brut- und Setzzeit auf den Stock zu setzen, um eine dichte und niedrige Gehölzstruktur zu entwickeln. Hierbei ist zu beachten, dass die Gehölze nicht wie üblich auf den Stock zu setzen sind, da dadurch eine Bodenerreichbarkeit für Greifvögel zur Nahrungssuche entstehen würde. Dies ist ausdrücklich zu vermeiden. Bei Bedarf ist eine Einkürzung der Pflanze soweit möglich, als dass für Greifvögel keine Sichtbarkeit bis auf den Boden gegeben ist.

Die unattraktive Flächennutzung für Greifvögel als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

1.13 Die im LBP dargestellten Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt von insgesamt 7.889 Wertpunkten (hiervon entfallen 3.555 Wertpunkte auf die BM-60 und 4.334 Wertpunkte auf die BM-61) sind gemäß § 15 (4) BNatSchG auf dem Grundstück Gemarkung Großenmarpe, Flur 4, Flurstück 164 entsprechend der Darstellung des LBP (vgl. LBP Seite 57 ff) umzusetzen und zu unterhalten.

Auf den Kompensationsflächen ausgefallene Gehölze sind durch Neuanpflanzungen in der erstmöglichen Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der WEA zu ersetzen. Als Neuanpflanzungen sind Obsthochstämme als Hochstämme mit einem Kronenansatz von mind. 1,80 m als einheimische, ältere virusfreie Sorten in der Mindestpflanzqualität von 2 x v (zweimal verschult), St. U. (Stammumfang) 10 – 12 cm zu verwenden.

Nach Fertigstellung der Windenergieanlagen ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.

1.14 Zur Sicherung der unter der Nebenbestimmung Nr. 1.13. festgesetzten Kompensationsmaßnahmen bis zum vollständigen Rückbau des Vorhabens auf den Anlagengrundstücken ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe als Untere Naturschutzbehörde zu beantragen und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.15 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **4.969,16 €** wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild für die beantragten WEA BM-60 und BM-61 festgesetzt. Für die WEA BM-60 wurde ein Ersatzgeld in Höhe von 30.498,99 € und die WEA BM-61 in Höhe von 31.110,17 € ermittelt, welches durch den Abbau der drei Bestand-WEA BM-02, BM-03 und BM-07 auf die o.g. Ersatzgeldhöhe reduziert wird.

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Beginn der Baufeldfreimachung für die erste Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichens **1681-WKF-0027360** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. **Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.**

2.1 Hinweis (zu Nebenbestimmung 1.8)

An den Windenergieanlagen kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring- Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.

2.2 Hinweis

Eingriffe außerhalb der Anlagengrundstücke (z.B. für den Ausbau der Zuwegungen, Kabelverlegungen) sind separat zu ermitteln und bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Hierfür werden ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen notwendig.

H) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen

1.1 Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 lit. a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG. Der Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

I) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

1. Nebenbestimmungen

1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

1.4 An den geplanten Standorten kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

1.5 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

1.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch dabei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

1.7 Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, 48128 Münster unter Nennung des **Aktenzeichens „Nr. 14-26 “ und „Nr. 15-26“** anzuzeigen. Da sich die Standorte aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen Gründen keine Bedenken gegen die Errichtung einer BNK.

1.8 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

1.9 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

1.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

1.11 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindliche Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, 48128 Münster die Peripheriebefeuerung untersagen.

1.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserve-leuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

1.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103 707 5555** oder per E-Mail **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

1.14 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für Infrarotkennzeichnung.

1.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

1.16 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

1.17 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftfahrtrechtliche Bewertung unter Nennung des **Aktenzeichens „Nr. 14-26“ und „Nr. 15-26“** vorzulegen.

1.18 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

1.19 **Die WEA ist aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Daher ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angaben des Aktenzeichens 26.10.01-058/2026.0014 Nr. 14-26 und 26.10.01-058/2026.0015 Nr. 15-26 per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns mitzuteilen.
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

   Diese Meldung der endgültigen Daten (**per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de sowie flf@dfs.de)** umfasst dann die folgenden Details:

   - DFS- Bearbeitungsnummer
   - Name des Standortes
   - Art des Luftfahrthindernisses
   - Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
   - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
   - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
   - Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

3. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem **Aktenzeichen NW 4658-a und 4658-b** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

J) Hinweise des LWL-Archäologie für Westfalen

1.1 Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4,32756 Detmold, Tel.-Nr.: 05231 9925-0; Fax: 05231 9925-25 schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

1.2 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4,32756 Detmold, Tel.: 05231 9925-0; Fax: 05231 9925-25 unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

K) Hinweise Westfalen Weser Netz, Blomberger Versorgungsbetriebe und Blomberg Netz GmbH & Co. KG

1.1 In den Zuwegungen zu den WEA-Standorten befinden sich Mittel- und Niederspannungskabel. Erdarbeiten in der Nähe der vorgenannten Versorgungseinrichtung müssen unserem Regionalbereich Blomberg/Lippe (Tel.: 05251 525-2333) wenigstens 8 Tage vorher mitgeteilt werden.

1.2 Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn des Bauvorhabens im Bereich der Kabel eine örtliche Einweisung in die genaue Lage der unterirdischen Versorgungseinrichtungen erforderlich. Gegebenenfalls sind hierfür notwendige Maßnahmen (zum Beispiel Querschläge) nach unseren Anweisungen durchzuführen.

1.3 Sollten Änderungen an den Versorgungseinrichtungen notwendig sein, ist ein Ortstermin mit dem Regionalbereich Blomberg/Lippe (Tel.: 05251 525-2333) erforderlich. Es wird um rechtzeitige Abstimmung eines Termins gebeten, da zur Durchführung von Leitungsänderungsarbeiten eine angemessene Vorbereitungszeit erforderlich ist. In diesem Fall sind die Kostentragungspflichten zu klären.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit Bescheid vom 26. März 2003 (AZ.: 63 30 BM 249/00-0) wurde der Bürgerwind Blomberg GmbH & Co. KG, der Rechtsvorgängerin der Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG, gemäß § 75 BauO NRW (1995) die Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage BM-02 des Typs Enercon E-58 mit einer Nabenhöhe von 89 m und einer Gesamthöhe von 118,3 m in Blomberg, Gemarkung Großenmarpe erteilt. Gemäß § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG fort.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 2003 (AZ.: 63 30 BM 75/03) wurde der Windparkpüllenberg GmbH & Co. KG, der Rechtsvorgängerin der Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG, gemäß § 75 BauO NRW (1995) die Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage BM-07 des Typs Enercon E-58 mit einer Nabenhöhe von 89 m und einer Gesamthöhe von 118,3 m in Blomberg, Gemarkung Großenmarpe erteilt. Gemäß § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG fort.

Mit Bescheid vom 26. März 2003 (AZ.: 63 30 BM 248/00) wurde der Bürgerwindpark Blomberg GmbH & Co. KG, der Rechtsvorgängerin der Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG, gemäß § 75 BauO NRW (1995) die Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage BM-03 des Typs Enercon E-58 mit einer Nabenhöhe von 89 m und einer Gesamthöhe von 118,3 m in Blomberg, Gemarkung Großenmarpe erteilt. Gemäß § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG fort.

Mit dem Genehmigungsantrag vom 30. Januar 2025, eingegangen am 07. März 2025 sowie den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 03. September 2026, hat die Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG, 34431 Marsberg, Zur Egge 17, den Rückbau von drei WEA BM-02, BM-07 und BM-03 und als Ersatz den Neubau von zwei Anlagen BM-60 und BM-61 gem. § 16b des BImSchG im Außenbereich der Stadt Blomberg beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist der Rückbau der Bestandsanlagen BM-02 und die vollständige Modernisierung bzw. der Austausch des Anlagentyps auf eine Anlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m. Der Rückbau der Bestandsanlagen BM-07 und die vollständige Modernisierung bzw. der Austausch des Anlagentyps auf eine Anlage des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m. Sowie der Rückbau der Bestandsanlage BM-03. Die Standorte der Neuanlagen werden geringfügig verschoben.

Das Vorhaben ist nach § 16b BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling des Kreises Lippe als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurden nach den Vorschriften des §§ 16b, 10, 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden.

Gem. § 6 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

- die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt wird,
- wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Nach Sonderreglung des Art. 6 der EU-NotfallVO i. V. m. § 6 WindBG entfällt demnach in allen Windenergiegebieten nach § 2 WindBG für die im Planverfahren eine Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde und die nicht in Nationalparks, Natura2000- oder Naturschutzgebieten liegen, das Erfordernis zur Durchführung einer UVP und Artenschutzprüfung. Auf Verlangen des Antragstellers ist diese Regelung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist.

Die beantragten Windenergieanlagen BM-60 und BM-61 (Gemarkung Großenmarpe Flur 4, Flurstück 1, 131, 168, 169 und Gemarkung Großenmarpe Flur 2 Flurstück 31, 38, 128, 129, 131) befinden sich innerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches der 1. Änderung des Regionalplans OWL (bestätigt von der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 Regionalentwicklung mit Stellungnahmen vom 16. Februar 2026).

Die Rechtsfolge des § 6 WindBG gilt mit Inkrafttreten der Regelung des § 6 WindBG am 29.03.2023 für das hier gegenständliche Vorhaben.

Die Modernisierung der Bestandsanlagen durch die Errichtung und den Betrieb der neuen WEA BM-60 und BM-61 entsprechen dem Repowering-Begriff i. S. des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG. Hiernach sind im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 erheblich sein können. Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Das Antragsverfahren wurde mit Schreiben vom 21. Januar 2026 durch die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeleitet. Dabei wurde auch die Stadt Blomberg im Rahmen der Planungshoheit gem. § 36 Abs. 1 BauGB durch die Übersendung der Antragsunterlagen und die Aufforderung zur Stellungnahme am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 19. März 2026 teilt die Stadt Blomberg mit, dass sich die geplanten Vorhaben innerhalb der 7. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Blomberg befinden und erteilte das gemeindliche Einvernehmen.

<u>Begründung der Bedingung unter Abschnitt III., Buchstabe A), Nr. 3</u>

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 16b BImSchG erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist. Der Zeitraum der Frist von drei Jahren ab Bestandskraft wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Regelung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht

ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Erlöschensregelung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Regelung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation des Aufwands eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- Stadt Blomberg
- Kreisverwaltung Lippe, Fachgebiete:
    - 610.1 - Kreisentwicklungsplanung
    - 630.2 - Technische Bauaufsicht und Brandschutz
    - 670 - Landschaft, Naturhaushalt
    - 680 - Immissionsschutz
    - 701 - Abfallwirtschaft
    - 701 - Bodenschutz
    - 701 - Wasserwirtschaft
    - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
- Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 (Regionalentwicklung)
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 (Luftverkehr)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe
- LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Westfalen Weser Netz GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Stadt Blomberg wurde als Trägerin der Planungshoheit und als Untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten WEA erhoben. Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde erlassenen Nebenbestimmungen wurden zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 BImSchG im Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen. Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, war insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu berücksichtigen.

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkbereich der hier betroffenen Windenergieanlagen, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlagen ist aus diesen Gründen gegeben.

Der durch den Betrieb der Windenergieanlagen BM-60 und BM-61 zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschalteinrichtung für Schattenwurf für die beantragten Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I. -Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung war somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Die beantragten Anlagen liegen im planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Blomberg gem. § 35 BauGB.

Die Bezirksregierung Detmold Dez. 32 Regionalplanung teilte mit Stellungnahmen vom 16. Februar 2026 mit, dass die WEA BM-60 und BM-61 innerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL liegen. Die Stadt Blomberg erteilt mit Stellungnahme vom 19. März 2026 für die Windenergieanlagen BM-60 und BM-61 das gemeindliche Einvernehmen.

Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche des Regionalplans OWL, welche Windenergiegebiete i.S.d. § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) darstellen, sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB), die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Gem. § 249 Abs. 10 BauGB ist eine WEA in der Regel optisch nicht bedrängend, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Diese Voraussetzungen liegen für die drei beantragten Anlagen nach meiner Einschätzung vor. Die Aussagen in den Antragsunterlagen sind plausibel.

Die beantragten Windenergieanlagen WEA BM-60 und BM-61 sind planungsrechtlich zulässig.

Erschließung

Eine gesicherte Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist durch die Möglichkeit der Befahrung für „Einsatzfahrzeuge“ (z. B. Wartungsfahrzeuge) von öffentlichen Straßen und Wegen gegeben. Gemäß Nr. 5.2.2.1 des Windenergie-Erlasses 2018 liegt eine ausreichende Erschließung vor, wenn eine Zufahrtsmöglichkeit für die Wartung der WEA gegeben ist. Auch in der Rechtsprechung ist geklärt, dass sich die gesicherte Erschließung auf die Nutzungsphase und nicht auf die Errichtung einer WEA bezieht.

Die Baustellenerschließung außerhalb des Anlagengrundstücks ist nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und liegt im Bereich der privatrechtlichen Verfügbarkeit im Verantwortungsbereich und Risiko der Antragstellerin.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen, ergeben.

Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war.

Der Abstand zwischen der geplanten WEA BM-60 und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 494 m. Der Abstand zwischen der geplanten WEA BM-61 und der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 506 m. Bei der Gesamthöhe der WEA BM-60 von 246,6 m und der BM-61 von 249,5 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung zu erwarten wäre, 493,2 m bei der BM-60 und 499,0 m bei der BM-61 betragen. Aufgrund des vorgenannten Abstandes der geplanten WEA BM-60 bzw. BM-61 zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Der Abstand zwischen der WEA BM-60 sowie BM-61 zu der nächstgelegenen Wohnbebauung überschreitet somit mindestens die zweifache Anlagenhöhe.

Bei Wohnhäusern im Außenbereich gilt weiterhin, dass Betroffenen wegen verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 – 8 B 396/17 – , juris Rn. 27 ff.).

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“). Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der

beantragten WEA BM-60 und BM-61 nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe hat die Ausführungen zur optisch bedrängenden Wirkung des Antragstellers geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben mit der Stellungnahme vom 17. Februar 2026 zugestimmt.

Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit im Ermessen der Genehmigungsbehörde, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA BM-60 in Höhe von 376.492,20 € Brutto und für die BM-61 in Höhe von 385.560,00 Brutto festgesetzt (Gesamtsumme 762.052,20 Brutto). Dies entspricht insgesamt der vom Hersteller Enercon GmbH ermittelten Rückbaukostenschätzung ohne Abzug der Erlöse.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der Enercon GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit 251.680,00 € (ohne MwSt.) für die WEA BM-60 und mit 230.200 € (ohne MwSt.) für die WEA BM-61 beziffert (Gesamtsumme 481.880,00 € ohne MwSt.). Hierbei wurden die Erlöse (z. B. aus dem Recycling, Wiederverkauf) jedoch abgezogen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen WEA ein abweichender Wert (unter Abzug der positiven Gegenrechnungen von 64.700,00 € (76.993,00 € einschl. MwSt)) für die WEA BM-60 sowie von 93.800,00 € (11.622,00 € einschl. MwSt.) für die WEA BM-61 festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der

finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Denkmalschutz

Stadt Blomberg

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Blomberg wurde am 21. Februar 2026 im Verfahren beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.

2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit abschließender Stellungnahme vom 05. Februar 2026 hat der FD Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 23. Juli 2026 hat das FG 701 als Untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.5 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 23. Februar 2026 hat das FG 701 als Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügte Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 26. Januar 2026 hat das FG 701 als Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit Stellungnahme vom 24. Oktober 2026 hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe G) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Eingriffsregelung

Mit dem von Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 28.08.2026 mit zugehörigen Anhängen und Kartenmaterial sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“ (vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses vom 08.05.2018).

Der Rückbau von drei Bestandswindenergieanlagen wurde entsprechen der Vorgaben des WEA-Erlasses auf die Höhe des Ersatzgeldes für die zwei beantragten Neuanlagen angerechnet. Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **4.969,19** € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild über die Nebenbestimmung Nr. 1.15 festgesetzt.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt werden die bestehenden Kompensationsmaßnahmen der Altanlagen auf dem Grundstücken Gemarkung Großenmarpe, Flur 4, Flurstück 164 mit einer Flächengröße von 9.306 m² auf welcher ein ca. 1.200 m² großer Sukzessionsstreifen am östlichen Rand angelegt wurde und eine 8.106 extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese weitergenutzt. Die Kompensationsfläche weist insgesamt 26.718 Biotopwertpunkte auf.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt wird der Rückbau der versiegelten Flächen der drei zurückzubauenden Windenergieanlagen auf die Höhe der Kompensationsverpflichtung angerechnet. Über die Nebenbestimmung Abschnitt III Buchstabe G) Nr. 1.13 werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 7.899 Biotopwertpunkten (3.555 für die WEA BM-60 und 4.334 für die WEA BM-61) festgesetzt. Damit wird der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert.

Die in den Nebenbestimmungen festgesetzten Mittel zur Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt (Nebenbestimmung Abschnitt III. Buchstabe G) Nr. 1.3 – 1.7) sind zur Erfüllung der Vorgaben gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG geeignet. Weniger belastende Maßnahmen, mit denen ein vergleichbarer Zweck erreicht werden kann, sind nicht ersichtlich.

Artenschutz

Die Standorte der beantragten WEA BM-60 und BM-61 liegen innerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs des Regionalplan OWL.

Nach Aussage der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe erfolgt die Genehmigung der beantragten Windenergieanlagen gemäß der Anforderungen des § 6 WindBG.

Gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung u. a. nicht durchzuführen, wenn

- die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt wird,
- wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die Rechtsfolge des § 6 WindBG gilt mit Inkrafttreten der Regelung des § 6 WindBG am 29.03.2023 für das hier gegenständliche Vorhaben.

Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen.

Im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens wurde durch die Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) in der Fassung vom 27.08.2026 eingereicht. Durch diesen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit zugehörigen Anhängen und Kartenmaterial sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht worden sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Abwehr des Eintretens der Verbotstatbestände vorgeschlagen worden. Die dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zugrunde gelegten Kartierungen sind zum Teil älter als die in § 6 Abs. 1 WindBG genannte Frist von 5 Jahren. Die umfassende Kartierung des Plangebietes wurde 2019 durchgeführt. Ergänzend zu dieser Kartierung wurde durch den Vorhabenträger im Jahr 2022 eine Horstsuche und -kontrolle durchgeführt. Ebenfalls wurde in die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens Daten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe zu vorhandenen Rotmilanhorsten in die artenschutzrechtliche Bewertung einbezogen.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich der Antragsteller, das Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten.

Die Baufeldräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens, zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. eines jeden Jahres durchzuführen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur unter den in den Nebenbestimmungen Abschnitt III Buchstabe G Nr. 1.10 und 1.11 genannten Bedingungen und in dem dort genannten Umfang möglich. Die Nebenbestimmung Nr. 1.10 ist geeignet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, indem eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten festgelegt wird. Die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen ist nicht zulässig, da keine geeigneten CEF-Maßnahmen konzipiert worden sind und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vergrämungsmaßnahmen nicht auszuschließen ist.

Die Nebenbestimmung Abschnitt III Buchstabe G) Nr. 1.11 kommt zur Anwendung, wenn es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt. Innerhalb dieses Zeitraums können sich Brutvögel erneut auf den Flächen oder den angrenzenden Gehölzbeständen ansiedeln. Falls es zu einem mind. sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt, sind im Anschluss Kontrollbegehungen gem. den Anforderungen der Nebenbestimmung Nr. 1.10 notwendig. Diese weitere Kontrolle ist geeignet, um eine ggf. vorhandene Ansiedlung von Brutpaaren vor Wiederaufnahme der

Bautätigkeit festzustellen. Da bei einer Feststellung von Brutpaaren zu warten ist bis die Brut vollendet wurde, werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen.

Da es sich bei dem vorliegenden Genehmigungsverfahren um ein Repoweringverfahren handelt, bei welchem drei Bestandanlagen abgebaut und zwei neue Windenergieanlagen errichtet werden, sind die rückzubauenden Altanlagen als Vorbelastung im Sinne des § 45c Abs. 2 BNatSchG zu berücksichtigen (Delta-Prüfung).

Die Altanlagen enthalten aufgrund Ihres Alters keine Abschalt-Regelungen für Fledermäuse. Das Schlagrisiko für Fledermäuse nimmt durch den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen gegenüber den Bestandsanlagen jedoch zu. Bezugnehmend auf die BfN-Publikation „Die Höhenverteilung von Fledermäusen an Windenergieanlagen“ (Behr et al., 2025) wird in dem vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt, dass die normierte Gesamtaktivität – und damit das Schlagrisiko - von ca. 0,9 an den Bestandsanlagen auf ca. 1,6 für die Neuanlage BM-60 (Typ E-160) bzw. 2,2 für die Neuanlage BM-61 (Typ E-175) erhöht wird. Da das Schlagrisiko für Fledermäuse an den beantragten Windenergieanlagen gegenüber den Bestandsanlagen erhöht ist, ist zu besorgen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind und somit Maßnahmen zur Senkung des Tötungsrisikos für die Neuanlagen umzusetzen sind. Die Fledermausabschaltung wurde über die Nebenbestimmung Nr. 8, abweichend von dem vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, für den Zeitraum 01.04. – 31.10. entsprechend der Vorgaben des Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 12.04.2024) sowie der 1. Änderung des Regionalplan OWL Anhang D4 „Artenschutz-Fachbeitrag: Kreis Lippe““ festgesetzt. Als eine bereits vor dem OVG Münster erörterte Möglichkeit der Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bestandsanlagen wird die Reduktion der Cut-In-Windgeschwindigkeit betrachtet. Dementsprechend ist die Cut-In-Windgeschwindigkeit abweichend von dem im Leitfaden empfohlenen Wert für Neuanlagen von 6 m/s auf 5 m/s als Anerkennung der Vorbelastung reduziert.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, wird der Antragsteller über Nebenbestimmung Nr. 1.12 verpflichtet, die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden einheimischen Sträuchern zu bepflanzen bzw. die landwirtschaftliche Nutzung fortzuführen. Durch die Bepflanzung bzw. die landwirtschaftliche Nutzung wird die Fläche für die o.g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv.

In dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden neben der unattraktiven Mastfußgestaltung keine weiteren Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogelarten vorgeschlagen. Die Anhebung der Rotorunterkante von 60 m an den Bestandsanlagen auf 86,6 m bzw. 74,5 m an den Neuanlagen wirkt sich tendenziell durch einen steigenden Anteil unkritischer Flüge mindernd auf das Kollisionsrisiko aus. Jedoch ist die Bewertung des Kollisionsrisikos allein auf die Flughöhenverteilung und die Höhe der Rotorunterkante stark vereinfacht. Weitere Parameter, wie der Abstand zum Brutplatz und die Habitateignung des Anlagenstandortes beeinflussen ebenfalls das Kollisionsrisiko (siehe KNE, 2026: Empirische Erkenntnisse zur Flughöhenverteilung des Rotmilans – Einordnung im Hinblick auf Kollisionsrisiken). Im zentralen Prüfbereich der BM-61 befinden sich drei Rotmilanhorste (Nachweis aus 2022, 2023, 2024) und im zentralen Prüfbereich der BM-60 zwei Rotmilanhorste (2023, 2024). Durch die Neuerrichtung der Windenergieanlagen ändert sich die Distanz zu den Brutplätzen nicht wesentlich.

Unter Berücksichtigung, dass aufgrund des Alters für die Bestandsanlagen keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen formuliert wurden, der Anhebung der Rotorunterkante von 60 m an den Bestandsanlagen auf 86,6 m bzw. 74,5 m an den Neuanlagen, die Anlagenstandorte nicht wesentlich näher an die vorhandenen Brutstätten heranrücken und unter Festsetzung der unattraktiven Gestaltung des Mastfußes und des näheren Umfelds der Windenergieanlagen, geht der eingereichte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag im Rahmen der Delta-Prüfung nicht davon aus, dass weitere Schutzmaßnahmen zur Verringerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ergriffen werden müssen.

Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, um die in den Nebenbestimmungen Nr. 1.8 und Nr. 1.12 genannten Abschaltzeiten und Mastfußgestaltungen der Windenergieanlagen in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit festlegen zu können.

Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wird die oben beschriebene Vorgehensweise für erforderlich gehalten. Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauflagten Maßnahmen erteilt werden.

Die Bauzeitenregelungen, die Abschaltregelungen sowie die Mastfußgestaltungskriterien sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle, auch vor dem Hintergrund der durchzuführenden Deltaprüfung, zu halten.
Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der durchzuführenden Delta-Prüfung nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkbereich der Windkraftanlagen vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks – der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – steht und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlagen, an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Standorte der hier geplanten Windenergieanlagen liegen in ausgewiesenen Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 des WindBG.

Dementsprechend ist die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme in vorliegendem Fall nicht erforderlich.

2.8 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 22. Januar 2026 hat der EB 660 – Eigenbetrieb Straßen des Kreises zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und seine Zustimmung erteilt.

2.9 Regionalplanung

Die WEA BM-60 und BM-61 befinden sich innerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplan OWL. Mit Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 – Regionalentwicklung vom 16. Februar 2026 wird angegeben, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

2.10 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 09. März 2026 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe I) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.11 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 21. Januar 2026 für die WEA BM-60 und vom 06. Februar 2026 für die WEA BM-61 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.
Die Vorhaben werden unter den **Aktenzeichen 45-60-00 / III-0109-26-BIA** und **45-60-00 / III-0111-26-BIA** geführt.

2.12 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.

2.13 LWL-Archäologie für Westfalen

Mit Stellungnahme vom 03. Februar 2026 hat LWL-Archäologie für Westfalen seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Nebenbestimmung vorgeschlagen.

2.14 LWL-Denkmalpflege, Landschaft- und Baukultur in Westfalen

Der LWL-Denkmalpflege, Landschaft- und Baukultur in Westfalen wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.

2.15 Westfalen Weser Netz GmbH, Blomberger Versorgungsbetriebe und Blomberg Netz GmbH & Co. KG

Mit Stellungnahme vom 26. Januar 2026 hat die Westfalen Weser Netz GmbH seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe K) verfügten Hinweise vorgeschlagen.

2.16 Landesbetrieb Wald und Holz

Mit Stellungnahme vom 04. Februar 2026 hat der Landesbetrieb Wald und Holz seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.17 Landwirtschaftskammer NRW

Mit abschließender Stellungnahme vom 21. Januar 2026 hat die Landwirtschaftskammer NRW ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt. Es wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vorliegen, wenn die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

(Smentek)

VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-bauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergie-erlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) v. 08.05.2018

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz
Artenschutz-Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz
LKrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeskreislaufwirtschaftsgesetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen – Nachweisverordnung
AltölV	Altölverordnung
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren – Batteriegesetz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

VIII. ANLAGEN

1. Formulierungsvorlage der Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer zur Mitwirkung beim Artenschutz
2. Formulare Anzeige über den Ausführungsbeginn
3. Formulare Anzeige über die abschließende Fertigstellung

Formulierungsvorlage der Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen zum Betrieb der Windenergieanlagen BM-60 und BM-61

_____ (Name Eigentümer)

_____ (Anschrift)

Gegenständliche(s) Grundstück(e):

Gemeinde _____ Gemarkung _____

Flur _____ Flurstück(e)_____

Hiermit bestätige ich als Eigentümer des/der vorbezeichneten Grundstücks/e, dass ich in Bezug auf die Planung und den Betrieb der Windkraftanlagen BM-60 und BM-61 die in Bezug auf meine Flächen erforderlichen oder beauflagten arten- und/oder naturschutzrechtlichen Maßnahmen genehmigungskonform umsetzen werde bzw. lasse sowie Mitwirkungspflichten nachkommen werde, solange dies im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen vorgenommen werden muss (demnach bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen, für die entsprechende Maßnahmen auf meinen Flächen vorgesehen sind).

Dies umfasst ausdrücklich auch die Mitwirkung an Mahd- bzw. solchen Maßnahmen, die sich auf bodenbearbeitende Tätigkeiten beziehen (insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige vorherige Mitteilung an die Windkraftanlagenbetreiber vor Beginn solcher Tätigkeiten).

Hierzu verpflichte ich mich auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Betreibers, wie ich auch eigene Rechtsnachfolger hierzu verpflichten werde.

....

Ort, Datum Unterschrift